



# Musterbetriebsvereinbarung

## Freiwilliges Corona-Testangebot durch Unternehmen

### Hinweis

---

Die folgenden Formulierungen sollten nicht ungeprüft übernommen werden. Ihre regionale Geschäftsstelle berät Sie gerne bei der Erstellung der für Ihren Betrieb passenden Regelung.

---

Zwischen der Geschäftsleitung

und

dem Betriebsrat

der Firma

wird nachfolgende Betriebsvereinbarung über die Einführung von freiwilligen Corona-Tests für die Beschäftigten abgeschlossen.

### Präambel

Bevor die Impfungen gegen COVID-19 zu einer nachhaltigen Verbesserung der Situation führen werden, ist intensives Testen ein ganz entscheidender Baustein zur Pandemiebekämpfung. Vor diesem Hintergrund schließen die Betriebsparteien folgende Betriebsvereinbarung.

### § 1 Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für Arbeitnehmer<sup>1</sup> im Sinne des § 5 BetrVG die bei (Name des Betriebes) [in den Bereichen ] am Standort beschäftigt sind.

---

<sup>1</sup> Alle Angaben dieser Betriebsvereinbarung beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.



Ausgenommen sind .

Leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG

...

## § 2 Freiwilliges Testangebot

Für die Laufzeit dieser Betriebsvereinbarung erhalten die nicht dauerhaft im Home-Office tätigen Arbeitnehmer mindestens einmal wöchentlich die Gelegenheit, sich auf das SARS-CoV-2-Virus testen lassen zu können.

Die hierbei anfallenden Kosten trägt das Unternehmen.

### Hinweis

---

Die Testfrequenz kann an die betrieblichen Bedürfnisse angepasst werden. Rechtlich bindende Vorgaben zur Frage des Testens durch Unternehmen existieren in Bayern derzeit nicht. Beispielsweise kann es sinnvoll sein, Arbeitnehmer häufiger zu testen, die regelmäßig Kundenkontakt haben oder unter Arbeitsbedingungen arbeiten, bei denen Abstände nicht immer eingehalten werden können (z.B. in der Produktion, Gastronomie, Einzelhandel, körpernahe Dienstleistungen, etc.).

---

## § 3 Testdurchführung

Der Arbeitgeber stellt den Arbeitnehmern vorrangig Selbsttests zur Eigenanwendung zur Verfügung. Ausgabezeitpunkt und Ausgabeort werden rechtzeitig im Intranet bekanntgemacht.

[**Optional:** Sollten Selbsttests durch den Arbeitgeber nicht in ausreichender Menge im Handel beschafft werden können, bietet der Arbeitgeber ergänzend sog. „PoC-Antigen-Schnelltests“ an. Der Antigen-Schnelltest wird durch geeignetes, geschultes Personal via eines Nasen- oder Rachenabstrichs durchgeführt. Testzeitpunkt und Testort werden rechtzeitig im Intranet bekannt gemacht.]

## Hinweis

---

Bei der Frage der favorisierten Testart sollte der Fokus auf den Selbsttests zur Eigenanwendung durch die Arbeitnehmer liegen. Diese unterliegen keinen besonderen Anforderungen. Selbsttests werden von den Beschäftigten unter Berücksichtigung der Herstellerangaben selbst durchgeführt. Zusätzliche Arbeitsschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Geeignete und vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zugelassene Selbsttests finden Sie im [ServiceCenter / Corona-Pandemie / Prävention](#).

Ebenso unterliegen Selbsttests keinen gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Dokumentation und Meldung an die Gesundheitsämter.

PoC-Antigen-Schnelltests müssen durch nachweislich fachkundige Personen durchgeführt werden. Abweichend hiervon kann die Tätigkeiten auf Personen ohne nachgewiesene Fachkunde übertragen werden. Voraussetzung ist dann jedoch, dass die für den Abstrich erforderlichen Kenntnisse durch Einweisung von medizinischem Fachpersonal vermittelt und angeeignet werden und die Testperson zuverlässig ist.

---

## § 4 Gefährdungsbeurteilung / Arbeitsschutz

Das freiwillige Testangebot des Arbeitgebers gemäß § 2 dieser Betriebsvereinbarung führt nicht zu einer Aktualisierung oder Anpassung der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung. Die Betriebsparteien sind sich darüber einig, dass es sich bei dem freiwilligen Testangebot nicht um eine arbeitsschutzrechtliche Verpflichtung des Arbeitgebers handelt. Die sonstigen getroffenen Maßnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer vor einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus im Betrieb werden hierdurch nicht berührt.

## Hinweis

---

Weder SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel noch die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beinhalten Vorgaben zum Testen von Arbeitnehmern. Es handelt sich um ein freiwilliges Angebot des Arbeitgebers, das nicht zu einer Erweiterung der arbeitsschutzrechtlichen Pflichten (Gefährdungsbeurteilung, Unterweisung) führt.

---

## § 5 Arbeitszeit

Bei der für die Durchführung des Selbsttests oder PoC-Antigen-Schnelltests aufzuwendenden Arbeitszeit handelt es sich um keine vergütungspflichtige Arbeitszeit. Der Selbsttest zur Eigenanwendung ist nach Möglichkeit vor Betreten des Betriebsgeländes zu Hause durchzuführen.

### Hinweis

---

Es handelt sich im Fall von Testangeboten um freiwillige Tests. Hat der Arbeitgeber rechtmäßig verpflichtende Tests angeordnet und ist der Test Zugangsvoraussetzung zum Betrieb, wird man die für den Test aufzuwendende Arbeitszeit als zu vergütende Arbeitszeit ansehen müssen.

---

## § 6 Umgang mit positiv getesteten Arbeitnehmern

Der Arbeitnehmer muss den Arbeitgeber über ein positives Selbsttestergebnis unverzüglich informieren und sich in Selbstisolation begeben. Das positive Selbsttestergebnis hat der Arbeitnehmer durch einen PCR-Test zu verifizieren.

### Hinweis

---

Arbeitgeber können positiv getestete Arbeitnehmer einseitig von der Erbringung der Arbeitsleistung entbinden und – wenn möglich – bis zu einem negativen PCR-Testergebnis Home-Office anordnen. Ist die Erbringung der Arbeitsleistung von zu Hause aus nicht möglich, besteht ein Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs.1 IfSG.

---

## § 7 Meldepflichten

Bei Ausgabe des Selbsttests zur Eigenanwendung wird der Arbeitnehmer darüber informiert, dass er ein positives Testergebnis an das zuständige Gesundheitsamt melden soll.



§ 6 der Betriebsvereinbarung bleibt unberührt.

[**Optional, falls PoC-Antigen-Schnelltests durchgeführt werden:** Die Arbeitnehmer werden gemäß Art. 13 DS-GVO darüber informiert, dass im Falle eines positiven Testergebnisses das Testpersonal dieses zur Erfüllung der gesetzlichen Meldepflicht nach § 8 IfSG an das Gesundheitsamt weitergeben muss. Ein positives Testergebnis wird außerdem an den Arbeitgeber weitergeleitet, damit dieser seinen Fürsorgepflichten gegenüber der Belegschaft nachkommen kann.]

## § 8 Haftung

Eine Haftung des Arbeitgebers für Personenschäden durch nicht ordnungsgemäß angewandte oder durchgeführte Selbst- bzw. Schnelltests kommt nicht in Betracht.

## § 9 Schlussbestimmungen

1. Diese Betriebsvereinbarung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft und gilt bis einschließlich des \_\_\_\_\_.
2. Sie entfaltet keine Nachwirkung.
3. Sind einzelne Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

### **Ansprechpartner**

**Sebastian Etzel**

Tarif / Kollektive Arbeitsbedingungen / Arbeitswissenschaft

Telefon 089-551 78-120

Telefax 089-551 78-127

[sebastian.etzel@vbw-bayern.de](mailto:sebastian.etzel@vbw-bayern.de)